

# Pro und Kontra Flächenkauf



Es geht darum, das Naturerbe Sachsens für uns und für kommende Generationen sicher zu bewahren.

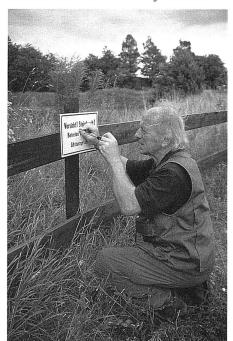
Blick auf das NSG »Kulkwitzer Lachen« (bei Leipzig), wo zu Naturschutzzwecken Flächen erworben wurden. Foto: NABU-Archiv

Landkäufe durch den NABU haben eine lange Tradition - auch in Sachsen; aktuelle Beispiele wurden im Kalender 2005 unseres Landesverbandes vorgestellt. Im Jahr 2003 hat der NABU Sachsen eine Stiftung gegründet, die dem langfristigen Naturschutz - und dabei in erster Linie dem Flächenkauf - dient. Dem Thema Flächenkauf widmete sich auch Dr. Karl-Hartmut Müller von der NABU-Fachgruppe »Naturbewahrung Dresden« in einem Vortrag während der diesiährigen Landesvertreterversammlung des NABU Sachsen. Seine Überlegungen, in denen er wichtigen - zum Teil kontrovers diskutierten - Fragen nachging, sind im Folgenden zusammengefasst.

# Pro und Kontra Flächenkauf

Es gibt etliche Faktoren, die dafür sprechen, dass wertvolle Flächen allenfalls durch den Staat oder von Kommunen erworben werden sollten, nicht jedoch durch unseren Verband. Die meisten dieser Faktoren sind sehr ernst zu nehmen. An erster Stelle sind dabei die strapaziöse Prozedur des Erwerbs und die Pflichten zu nennen, die man als Eigentümer übernimmt. Sie kosten viel Kraft und Zeit, und die Folge könnte sein, dass die eigentlichen Naturschutzaufgaben, die wir als NABU haben, zu kurz kommen. Zudem gelten ja die Naturschutzgesetze eigentlich für alle - auch alle privaten - Eigentümer, und jeder Eigentümer könnte sich dafür entscheiden, Vertragsnaturschutz zu betreiben. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen staatliche Pflegefördergelder in aufwendigen und langwierigen Prozeduren eingeworben werden müssen. Wozu also soll ein Verband Flächen kaufen und sich damit eine Menge Ärger aufladen? Es ließen sich zahlreiche weitere Argumente gegen Flächenerwerb durch unseren Landesverband oder durch seine untergeordneten Struktureinheiten aufführen. Warum tun → → wir es dann trotzdem? Weil es aus zwingenden Gründen notwendig ist. Flächenerwerb gehört heute neben den traditionellen Aktivitäten wie Beobachten von Pflanzen und Tieren, Pflege von Kultur- und Ersatzbiotopen, Überwachung der Einhaltung von Naturschutzgesetzen usw. eben auch zu unseren »eigentlichen« Aufgaben.

Als beweiskräftiges Beispiel, das für viele steht, kann die Mothäuser Heide dienen. Seit 1911 Naturschutzgebiet, inzwischen teilweise FFH-Gebiet, ist sie als Regen-(Hoch-)Moor mit sehr gut ausgebildetem begleitendem Waldkomplex eine besonders schützenswerte Fläche. Trotzdem hat sie der Freistaat vor einigen Jahren ungeachtet vieler Proteste weit unter Wert zu Jagdzwecken und zu forstwirtschaftlicher Nutzung an einen Frankfurter Immobilienmakler regelrecht verscherbelt, und wie nicht anders zu erwarten, wurden anschließend durch massiven Holzeinschlag und Weiterverkauf Gewinne in Millionenhöhe aus der Fläche herausgeholt. Jetzt lassen sich die Naturschutzziele in diesem Gebiet - wenn überhaupt - nur sehr mühsam und aufwändig durchsetzen. Es ließen sich zahlreiche weitere Beispiele dieser Art anführen, die alle zeigen, dass der Staat und die Kommunen ihrer Verantwortung für den Naturschutz nicht immer ausreichend gerecht werden und



Eigentum verpflichtet. Kauft der NABU Flächen, übernimmt er unter anderem auch Sicherheitspflichten. Foto: Oertner

dass finanzielle Interessen einzelner Unternehmer trotz rechtskräftiger Schutzgebietsverordnungen vor wertvollen Naturschutzgebieten nicht Halt machen. Auch staatlicher oder kommunaler Besitz bietet keine Garantie für sicheren Schutz. Immer wieder kommt es wegen fragwürdiger Bau- oder anderen Vorhaben zu Befreiungen von Geboten und Verboten der betreffenden Schutzgebietsverordnung oder gar zur Ausgliederung von Flächen aus dem Schutzgebiet. So werden Verordnungen unterlaufen und Schutzgebiete nach und nach ent-

Die Naturschutzverbände sind die einzigen relevanten Kräfte, für die Naturschutz Priorität hat. Deshalb müssen sie - unter anderem - auch Flächen kaufen. Mit dem Landkauf verfolgt der NABU in erster Linie das Ziel, wertvolle Flächen zu sichern, das heißt sie dauerhaft jeglicher naturschutzfeindlicher Nutzung zu entziehen. Die Pflege oder Bewirtschaftung solcher Flächen muss der NABU nicht in jedem Falle selbst übernehmen. Das kann auch Dritten übertragen werden. Der NABU ist dann lediglich dafür zuständig, den naturschutzgerechten Umgang mit seinen Flächen vertraglich abzusichern und zu kontrollieren.

### Wer sollte Flächen kaufen?

Seit der Gründung des NABU beziehungsweise seines Vorläufers - des Bundes für Vogelschutz - werden von unserem Verband Flächen gekauft. So wurde beispielsweise im Jahr 1927 das heutige Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben in der Nähe von Dresden erworben. Heute liegen die Hauptaktivitäten zum Erwerb von Flächen bei den Landesverbänden, die ihrerseits die Verantwortlichkeit für solche Käufe mitunter an ihre Regional- oder Kreisverbände und Gruppen delegieren. Darüber hinaus wird auf unteren Organisationsebenen auch selbstständig Flächenerwerb betrieben, was dann möglich ist, wenn es sich um rechtsfähige Gruppierungen (juristische Personen) handelt. Mit der Dezentralisierung des Flächenkaufs verbindet sich die Möglichkeit, lokale Besonderheiten effektiv zu berücksichtigen und möglichst viel Potenzial an Einsatzbereitschaft der NABU-Mitglieder für diese sehr aufwändigen Aktivitäten zu erschließen. Allerdings besteht dabei auch die Gefahr des Missbrauchs durch »schwarze Schafe«, die möglicherweise den guten Namen des NABU ausnutzen, um Flächen leichter zu bekommen, sie dann aber für andere als für Naturschutzzwecke verwenden. Hier ist Wachsamkeit unerlässlich.

# Die Gretchenfrage

Eine sehr schwierige Frage ist die nach den Finanzierungsmöglichkeiten. Die staatliche finanzielle Förderung von Flächenkauf durch Naturschutzverbände wurde in letzter Zeit stark reduziert. Das muss sich durch Druck unserer Mitglieder auf die Politiker wieder ändern. Außerdem müssen wir verstärkt Spender und Sponsoren finden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich mit Verursachern von Eingriffen zu





Diese ehemalige Schweinemästerei mit ihren fast dreißig Ställen beziehungsweise Wirtschaftsgebäuden auf einer Fläche von etwa 8 Hektar liegt am Rand des FFH-Gebietes "Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz«. Sie verschandelt das Landschaftsbild, trägt zur Zersiedlung des Gebiets bei und belastet den Boden. Die NABU-Gruppe "Naturbewahrung Dresden" hat diese Fläche mit dem Ziel erworben, hier sämtliche Gebäude rückzubauen und – vorwiegend durch Sukzession – naturnahen Wald entstehen zu lassen.

einigen, gemeinsam Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen und die dabei erbrachte Leistung für den Flächenerwerb zu nutzen.

## Welche Flächen sind zum Kauf geeignet?

Auch traditionell nicht bewirtschaftete und nicht pflegebedürftige Flächen (»Wildnis«) sind heutzutage gefährdet und zwar vorwiegend durch die Freizeitindustrie und unvorhergesehene Bebauungsabsichten. Deshalb kann es notwendig sein, auch solche Flächen durch Erwerb zu sichern. Kulturbiotope (Wiesen, Teiche, Parks usw.) und Ersatzbiotope (künstlich angelegte Laichgewässer, umfunktionierte Hinterlassenschaften des Bergbaus usw.) sind die klassischen Objekte des Flächenerwerbs für Naturschutzzwecke. Doch der NABU erwirbt auch Flächen, auf denen er beispielhaft extensive Landund Forstwirtschaft betreiben kann. Diese Form des Erwerbs und der Bewirtschaftung von Land hat noch keine große Tradition in unserem Verband, sollte aber in Zukunft stärker genutzt werden.

Moderner Naturschutz muss jedoch noch einen Schritt weiter gehen: In bestimmten Fällen ist es angebracht, sogar intensiv genutzte Flächen zum Zweck des Naturschutzes zu erwerben. Auch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen können Rückzugsgebiete für Tiere sein, und sie haben Böden, die zahllose Mikroorganismen aufweisen und Regenwasser aufnehmen. Solche Flächen sind aus ökologischer Sicht wertvoller als versiegelte oder bebaute Flächen. Das heißt, hier kann der Flächenerwerb der Schadensbegrenzung dienen. Außerdem können intensiv genutzte Flächen renaturiert werden. Somit lassen sich durch Erwerb intensiv genutzter beziehungsweise bebauter Flächen zwei zentrale Anliegen modernen Naturschutzes erfüllen: Wiederherstellung erhaltenswürdiger Zustände und Vernetzung isolierter Biotope.

Wie groß oder klein dürfen die Flächen sein, um für den Kauf durch den NABU infrage zu kommen? Dafür gibt es keine Norm. Es können zum Beispiel kleine Bergkuppen, Kleinstgewässer oder kleine ökologische Vernetzungselemente (»Nadelöhre«) usw. sein. Andererseits sind aus anderen Bundesländern Beispiele bekannt, in denen Naturschutzver- →

# NATURSCHUTZPOLITIK

→ bände mehrere tausend Hektar Land durch Erwerb gesichert und einer naturschutzgerechten Nutzung zugeführt haben. Warum sollte der NABU Sachsen nicht beispielsweise das Naturschutzgebiet »Königsbrücker Heide« (etwa 7 000 Hektar) übernehmen, für das zur Zeit gerade ein neuer Eigentümer gesucht wird?

## Ausblick

Das Fazit aller Überlegungen zum Flächenkauf besteht in einem Satz: Auch Flächenerwerb ist Naturschutzarbeit! An der ietzt schon bestehenden Vielfalt hinsichtlich der Art und Größe der Flächen, der Eigentumsebene, des Umgangs mit den Flächen und der Finanzierungsquellen sollte weiterhin festgehalten werden. Unbedingt notwendig ist ein stärkerer Druck auf Politiker zwecks positiver Beeinflussung der Genehmigungs- und Förderungspraxis. Auch braucht es Phantasie und Mut, um neue Finanzierungsquellen zu erschließen und die Öffentlichkeit sowie die Politiker von ihrer Verpflichtung zur dringend notwendigen Bewahrung unseres Naturerbes zu überzeugen und den Gegnern des Naturschutzes besser die Stirn bieten zu können als bisher.

#### Dr. Karl-Hartmut Müller





2004 gelang es dem NABU gemeinsam mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, eine weitere Fläche im sächsischen Teil des »Grünen Bandes« zu erwerben: Rund zehn Hektar des Naturschutzgebietes »Hasenreuth« ergänzen nun 25 Hektar, die schon zuvor gekauft worden waren. Um den Charakter dieser Biotope zu bewahren, übernimmt der NABU landschaftspflegende Maßnahmen. Nur so wird es gelingen, die Zwergstrauchheiden und vieles andere zu bewahren. Foto: Sammorey



Die Meinsdorfer Wiesen im Limbacher Teichgebiet konnten 1999 durch den RV Erzgebirgsvorland gekauft werden. Aus intensiv genutzten Flächen wurden seitdem neue Lebensräume geschaffen; Margariten, Glockenblumen und Nelken blühen wieder, seltene Vögel brüten hier, und eine Vielzahl kleiner Gewässer ist entstanden. Ein eigens dafür geschaffener Flutungsgraben versorgt einige Gewässer mit frischem Wasser. Fotos: Winkler



# Föderalismusgerangel und Paragraphenwust –

# bleibt der Naturschutz darin stecken?

Richtlinien der europäischen Union: Mittlerweile reichen sie in alle Bereiche der Verhandsarbeit.

Bereits 1999 hat der NABU Sachsen in einem ungeheuren Kraftakt eine eigene Meldung zur FFH-Richtlinie erarbeitet. Grund war, wie bei allen Richtlinien der EU, die zögerliche Umsetzungspraxis des Freistaates Sachsen. Doch wird es aufgrund begrenzter personeller Ressourcen zunehmend schwieriger, uns in diesem immer bedeutsamer werdenden Bereich fachlich kompetent – einzubringen. Deutlich zeigte sich das bei der Umsetzung der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Bei diesem für die Entwicklung der Landschaftspflege wichtigen Thema tun wir uns sehr schwer. Und die Anzahl der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wächst von Jahr zu Jahr. Der ehrenamtlich engagierte Naturschützer

findet sich oftmals in einem Formular- und Paragraphendschungel gefangen; die eigentliche Naturschutzarbeit gerät dabei zwangsläufig mitunter ins Hintertreffen.

Da die Natur – und damit auch der Naturschutz – nicht an Ländergrenzen halt macht, beruhen fast 80 Prozent des deutschen Umweltrechts auf europäischen Vorgaben. Was die EU fach- und grenzübergreifend geregelt hat, wird anschließend wieder auf die einzelnen Bundesländer herunter gebrochen. Um beispielsweise die neue Umweltinformationsrichtlinie der EU umzusetzen, brauchen wir in Deutschland ein Bundesgesetz, das den Informationszugang bei Bundesbehörden regelt, plus 16 Ländergesetze. Der Versuch, ein Mustergesetz für die neu zu schaffenden Umweltinformationsgesetze der Länder →